



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Strassen vom 27.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Strassen legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 115,-
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 230,-
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 340,-
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 490,-
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 680,-
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 880,-
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.060,-
- fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Strassen legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 10,-
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 20,-
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 30,-
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 45,-
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 60,-
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 75,-
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 90,-
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Strassen über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe vom 02.12.2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Franz Webhofer e.h.

Angeschlagen am: 28.12.2022
Abgenommen am: 17.01.2023

(geprüft gem. § 122 TGO durch Abteilung Gemeinden – 06.02.2023, GZl. G-70729/1/14-2023)